

The background is a dark blue gradient with a subtle starry pattern. On the left side, there are several overlapping circular elements. A prominent one is a large circular scale with tick marks and numbers ranging from 140 to 260. Other circles are partially visible, some with dashed lines and arrows, suggesting a technical or scientific theme.

# DATENSCHUTZRECHT

DR. ANSGAR KORENG

# AUFTRAGSVERARBEITUNG & DATENÜBERMITTLUNG

## I. Auftragsverarbeitung

1. Begriff und Bedeutung der Auftragsverarbeitung
2. Privilegierung der Auftragsverarbeitung
3. Auftragsverarbeitungsvereinbarung

## II. Datenübermittlung ins Ausland

1. Europäischer datenschutzrechtlicher Binnenraum
2. Datenübermittlung in Drittländer
  - a) Angemessenheitsbeschluss der Kommission
  - b) Geeignete Garantien

# AUFTRAGSVERARBEITUNG

The background features a dark blue gradient with a field of small white stars. On the right side, there are several technical diagrams. A large circular gauge with a scale from 0 to 210 is visible, along with other smaller circular elements and dashed lines, suggesting a complex system or process.

# AUFTRAGSVERARBEITUNG

- Definition: Art. 4 Nr. 8 DS-GVO:
  - Auftragsverarbeiter ist „eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet“
- Zentrale Vorschrift: Art. 28 DS-GVO
- Zentraler Erwägungsgrund: ErwG 81 DS-GVO

# AUFTRAGSVERARBEITUNG

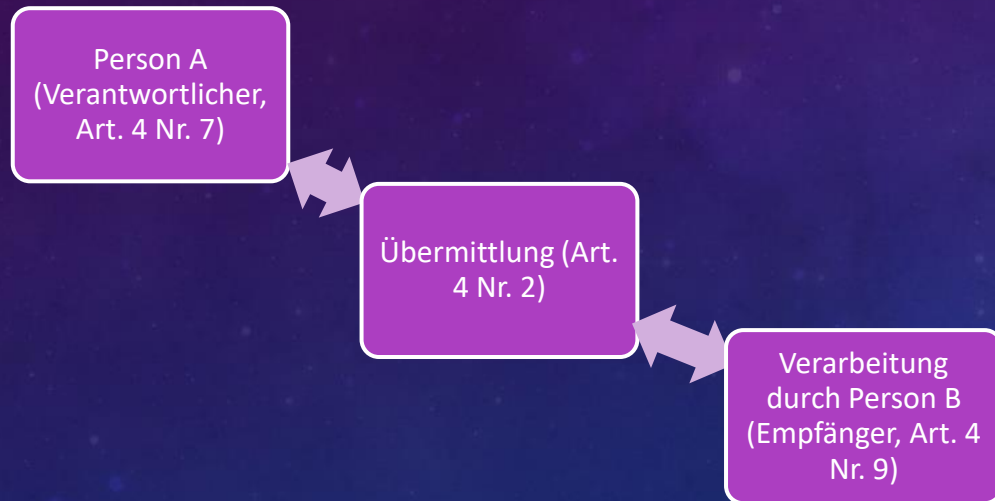
- Früher: „Auftragsdatenverarbeitung“
- Betrifft allgemein die Auslagerung von Datenverarbeitungsprozessen an Subunternehmer.
- Hat damit eine hohe Praxisrelevanz.
- Beispiele:
  - Cloud-Computing jeder Art
  - Wartungsdienstleistungen
  - Dienstleistungen wie z.B. Lohnbuchhaltung etc.
  - Abrechnungsdienstleister
  - Inkassounternehmen
  - Hausverwaltungen
  - etc.

# BEGRIFF DER AUFTRAGSVERARBEITUNG

- Die DS-GVO kennt keine allgemeine Definition der Auftragsverarbeitung.
- Aus einem Zusammenspiel von Art. 4 Nr. 2, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 9 und Nr. 10 DS-GVO lässt sich folgern, dass Auftragsverarbeitung vorliegt, wenn eine Stelle personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.
- Typische Konstellation: Verantwortlicher beauftragt einen Auftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Datenverarbeitungsprozesse.
- Wesentlich ist, dass der Auftragsverarbeiter „im Auftrag des Verantwortlichen“ handelt.
- Auftragsverarbeiter wird zum Verantwortlichen, wenn er selbst „über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet“ (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).
- Feststellung, ob Weisungsgebundenheit oder Verantwortlichkeit vorliegen, wird häufig eine wertende Betrachtung erfordern. Kriterien können sich aus dem WP 169 der Artikel-29-Datenschutzgruppe ergeben.

# PRIVILEGIERUNG DER AUFTRAGSVERARBEITUNG

## Datenübermittlung



Jeder Verarbeitungsschritt erfordert eine rechtliche Grundlage (Art. 6 DS-GVO).

## Auftragsverarbeitung



Übermittlung an Auftragsverarbeiter und Verarbeitung durch ihn benötigen keine gesonderte Grundlage.

# PRIVILEGIERUNG DER AUFTRAGSVERARBEITUNG

- Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter sind rechtlich eine Einheit. Datenaustausch zwischen Auftragsverarbeiter und Verantwortlichem ist keine (rechtfertigungsbedürftige) Übermittlung. Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter ist für diesen nicht rechtfertigungsbedürftig. Verantwortlicher ist nach außen alleine dafür verantwortlich, dass die Datenverarbeitung rechtmäßig ist (insbesondere: ein Erlaubnistatbestand vorliegt).
- Privilegierungswirkung war nach altem Recht unbestritten.
- Nach neuem Recht ist umstritten, ob die Privilegierungswirkung wie früher besteht.



# PRIVILEGIERUNG DER AUFTRAGSVERARBEITUNG

## Pro Privilegierung

- Art. 4 Nr. 10: Auftragsverarbeiter ist nicht Dritter, für ihn sollen andere Regeln gelten.
- Gesonderte Regelung der Auftragsverarbeitung ergäbe keinen Sinn, wenn sie keine Privilegierungswirkung hätte.

## Contra Privilegierung

- Art. 4 Nr. 2 und 9: Offenlegung nicht auf Dritte beschränkt

# AUFTRAGSVERARBEITER

- Unbeschadet der Art. 82, 83 und 84 DS-GVO gilt ein Auftragsverarbeiter, der unter Verstoß gegen die DS-GVO die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt, in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher. Dabei geht es in der Regel um Fälle, in denen der Auftragsverarbeiter in rechtswidriger Weise seine Befugnisse überschreitet.
- Art. 28 Abs. 10 DS-GVO ordnet für diese Fälle die Verantwortlichkeit des eigenmächtigen Auftragsverarbeiters an, was bedeutet, dass er zum einen seinen haftungsprivilegierten Status verliert und ihn zum anderen auch alle in der DS-GVO festgelegten Pflichten eines Verantwortlichen treffen.

# AUSWAHL DES AUFTRAGSVERARBEITERS

- Verantwortlicher darf nach Art. 28 Abs. 1 DS-GVO „nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet“ zusammenarbeiten.
- Die Auswahlpflicht des Verantwortlichen bezieht sich insbesondere auf die Aspekte Fachwissen, Zuverlässigkeit und Ressourcen des Auftragsverarbeiters (vgl. ErwG 81 DS-GVO).
- Der Verantwortliche hat sich davon selbst zu überzeugen und das fortlaufend zu überprüfen. Das folgt letztlich auch aus der Rechenschaftspflicht (Art. 5 Abs. 2 DS-GVO).
- In Zukunft werden hierbei womöglich Verhaltensregeln (Art. 40 DS-GVO) und Zertifizierungen (Art. 42 DS-GVO) eine gewisse Rolle spielen, das ist derzeit aber noch nicht verbreitet.

# AUFTRAGSVERARBEITUNGSVEREINBARUNG (AVV)

- Art. 28 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO: „Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind.“
- In den meisten Fällen wird es sich um einen Vertrag zwischen Auftragsverarbeiter und Verantwortlichem handeln.
- Andere Rechtsinstrumente sind aber auch zulässig,
  - siehe etwa VwV Auftragsverarbeitung vom 24. April 2019 (SächsJMBL. S. 119), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 374) für die sächsische Justiz
  - oder auch konzerninterne Regelungen (eine Tochtergesellschaft übernimmt die Datenverarbeitung für alle Konzerngesellschaften).

# AVV: FORM

- Ist schriftlich abzufassen (Art. 28 Abs. 9 DS-GVO), elektronisches Format ist aber zulässig
- Nicht mit elektronischer Form i.S.v. § 126a BGB gleichzusetzen.

# AVV: PFLICHTINHALTE

1. Beschreibung der Verarbeitung, Rechte und Pflichten des Verantwortlichen (Art. 28 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO)
2. Weisungsbefugnis (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO)
3. Vertraulichkeit (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b DS-GVO)
4. Sicherheit (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DS-GVO)
5. Unterauftragsverarbeiter (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. d DS-GVO)
6. Unterstützungspflichten (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. e und f DS-GVO)
7. Rückgabe und Löschung (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DS-GVO)
8. Informations- und Kontrollbefugnisse (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DS-GVO)

# AVV: BESCHREIBUNG DER VERARBEITUNG

- Mit „Art und Zweck der Verarbeitung“ sind zum einen die in Art. 4 Ziff. 2 DS-GVO genannten Vorgänge gemeint, bei denen eine Verarbeitung stattfinden kann (Erheben, Erfassen, Ordnen, Speichern, Auslesen, Offenlegen etc.), zum anderen auch die damit verfolgte Intention. Konkrete Angaben zum Zweck sind dabei besonders wichtig, da durch dessen Eingrenzung die Zweckbindung nach Art. 5 Abs. 1 lit. b, Art. 6 Abs. 4 DS-GVO wirksam wird.
- Mit der „Art der personenbezogenen Daten“ ist nach Art. 6 Abs. 4 lit. c DS-GVO insbesondere zu dokumentieren, ob besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 DS-GVO oder personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gem. Art. 10 DS-GVO verarbeitet werden. Der Begriff „Kategorien betroffener Personen“ meint nach Typisierungsgraden abstrakt zusammengefasste Gruppen, die gemeinsame Merkmale teilen.

# AVV: WEISUNGSRECHT

- Nach Art. 29 DS-GVO dürfen der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten.
- Werden Daten nicht nach Weisung verarbeitet, so muss der Verantwortliche aktiv werden, um auf die zukünftige Einhaltung der Weisungen hinzuwirken.
- Wenn der Auftragsverarbeiter wiederholt gegen Art. 29 DS-GVO verstößt, kann der Auftraggeber auch gezwungen sein, die Zusammenarbeit zu beenden (Paal/Pauly/Martini, DS-GVO, Art. 29 Rn. 23 f.).
- Der Auftragsverarbeiter macht sich darüber hinaus schadensersatzpflichtig.



# AVV: WEISUNGSRECHT

- Nach Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. a DS-GVO sieht der Vertrag insbesondere vor, dass dem Auftragsverarbeiter die Pflicht auferlegt wird, die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen zu verarbeiten.
- Die Weisung des Verantwortlichen selbst kann also formfrei erfolgen, der Auftragsverarbeiter muss die Weisung jedoch dokumentieren (schriftlich oder elektronisch).
- Zu Beweis Zwecken (und mit Blick auf die Rechenschaftspflicht, Art. 5 Abs. 2 DS-GVO) ist es jedoch sinnvoll, dass beide Parteien Weisungen dokumentieren.
- Der Auftragsverarbeiter darf nur dann unabhängig von einer Weisung verarbeiten, wenn er durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, zu einer Verarbeitung verpflichtet ist. Das muss er in der Regel dem Verantwortlichen mitteilen.
- Hält der Auftragsverarbeiter eine Weisung für rechtswidrig, muss er den Verantwortlichen darauf hinweisen. Ob er sie dennoch ausführen darf oder muss (wohl nicht), regelt die DS-GVO nicht.

# AVV: VERTRAULICHKEIT

- Nach Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b DS-GVO sieht der Vertrag insbesondere vor, dass der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

# AVV: SICHERHEIT

- Nach Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c DS-GVO hat der Vertrag insbesondere vorzusehen, dass der Auftragsverarbeiter alle gem. Art. 32 DS-GVO erforderlichen Maßnahmen ergreift. Er muss den Verarbeitungsprozess gegen Angriffe von außen sowie gegen allgemeine Sicherheitsrisiken absichern und die Maßnahmen ergreifen, die ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau gewährleisten.
- Dazu gehören bei der Datenspeicherung unter anderem Pseudonymisierung und Verschlüsselung, Möglichkeiten der Wiederherstellung von Daten im Falle eines physischen oder technischen Zwischenfalls sowie Überprüfungs-, Bewertungs- und Evaluierungsverfahren (Paal/Pauly/Martini, DS-GVO, Art. 28 Rn. 44 f.).
- Daneben muss der Auftragnehmer die Sicherung gegenüber unberechtigten Zugriffen auf personenbezogene Daten von innen gewährleisten.

# AVV: SUBUNTERNEHMER

- Der Auftragsverarbeiter darf nach Art. 28 Abs. 2 DS-GVO keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch nehmen.
- Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.
- Aufgrund des in Art. 28 Abs. 2 DS-GVO geregelten Schriftformerfordernisses ist anders als in Art. 28 Abs. 9 DS-GVO die elektronische Form an dieser Stelle nicht ausreichend.
- Nach Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. d DS-GVO sieht der Vertrag insbesondere vor, dass der Auftragsverarbeiter die in den Abs. 2 und 4 genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält.
- Gem. Art. 28 Abs. 4 S. 2 DS-GVO haftet der (erste) Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters, ohne dass der Verantwortliche die Möglichkeit der Durchgriffshaftung auf den Sub-Auftragsverarbeiter hat.

# AVV: UNTERSTÜTZUNGSPFLICHTEN

- Nach Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. e DS-GVO: Der Auftragsverarbeiter muss den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Betroffenenrechte nachzukommen.
- Es muss bei einer „Unterstützung“ bleiben. Die den Verantwortlichen treffenden Pflichten dürfen nicht vollumfänglich auf den Auftragsverarbeiter verlagert werden.
- Nach Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. f DS-GVO sieht der Vertrag insbesondere vor, dass der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten unterstützt.
- Da der Verantwortliche nicht selbst über alle relevanten Informationen verfügen wird, um den Pflichten der DS-GVO sinnvoll nachzukommen, ist es zwingend erforderlich, dass dem Auftragsverarbeiter im Vertrag eine Unterstützungspflicht auferlegt wird (so auch Paal/Pauly/Martini, DS-GVO, Art. 28 Rn. 49).

# AVV: RÜCKGABE UND LÖSCHUNG

- Nach Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. g DS-GVO sieht der Vertrag vor, dass der Auftragsverarbeiter nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder löscht oder zurückgibt (es sei denn, es besteht eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten).
- Beim Auftragnehmer dürfen keine Daten verbleiben. Auch alle elektronischen Kopien (die eventuell nicht zurückgegeben werden können) müssen gelöscht werden.

# AVV: INFORMATION UND KONTROLLE

- Nach Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. h DS-GVO sieht der Vertrag insbesondere vor, dass der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt.
- Das Rechenschaftsprinzip (Art. 5 Abs. 2 DS-GVO) wird durch die Regelung in Art. 24 Abs. 1 S. 1 DS-GVO ergänzt. Der Verantwortliche muss damit sicherstellen, dass er den Nachweis dafür führen kann, dass personenbezogene Daten nur in Übereinstimmung mit der DS-GVO verarbeitet werden. Den Verantwortlichen treffen also umfangreiche Dokumentations- und Nachweispflichten, die er nur erfüllen kann, wenn ihm der Auftragsverarbeiter die entsprechenden Informationen liefert.
- Auftragsverarbeiter werden zum Teil (z. B. in Art. 33 Abs. 2 DS-GVO) in die Verantwortung genommen, zum Teil werden sie jedoch auch „nur“ zur Unterstützung des Verantwortlichen verpflichtet (vgl. Art. 28 Abs. 3 lit. e, f DS-GVO).

# DATENÜBERMITTLUNG INS AUSLAND

The background is a dark blue gradient with a field of small white stars. On the right side, there are several technical diagrams: a large circular scale with numbers from 80 to 210, a smaller circular scale with numbers from 100 to 140, and two circular arrows indicating clockwise and counter-clockwise directions. In the bottom left corner, there are two overlapping circular arrows, one solid and one dashed, both pointing clockwise.



# DATENÜBERMITTLUNG

- Datenschutzrecht ist durch DS-GVO und JI-RL (und weitere Rechtsvorschriften, siehe erste Einheit dieser Vorlesung) harmonisiert.
- Damit existiert ein europäischer datenschutzrechtlicher Binnenraum.
- Art. 1 Abs. 1 DS-GVO: „Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.“
- Art. 1 Abs. 3 DS-GVO: „Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.“

# DATENÜBERMITTLUNG

- Damit bestehen grundsätzlich keine besonderen Regeln für die Datenübermittlung innerhalb des Binnenraums: Eine Datenübermittlung von Deutschland nach Frankreich unterliegt den gleichen Regeln, wie eine Datenübermittlung innerhalb Deutschlands (es müssen die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze, Art. 5 DS-GVO, eingehalten werden (siehe zweiter Vorlesungstermin) und die Datenübermittlung muss rechtmäßig im Sinne von Art. 6 bzw. Art. 9 Abs. 2 DS-GVO sein (siehe dritter Vorlesungstermin)).
- Bei Datenübermittlungen nach außerhalb des Binnenraums gelten zusätzlich zu den Regeln, die innerhalb des Binnenraums gelten, weitere Anforderungen, durch die der Schutz des Persönlichkeitsrechts der betroffenen Personen gewährleistet werden soll.
- Diese weiteren Voraussetzungen ergeben sich aus Art. 44 ff. DS-GVO.

# PRÜFUNGSSCHRITTE BEI DATENÜBERMITTLUNG

1.: Allgemeine  
Rechtmäßigkeitsanforderungen  
(insbes. Art. 6 DS-GVO)

2.: Besondere Anforderungen  
für Übermittlung ins Ausland  
(Art. 44 ff. DS-GVO)

# PRÜFUNGSSCHRITTE BEI DATENÜBERMITTLUNG

1.: Allgemeine  
Rechtmäßigkeitsanforderungen  
(insbes. Art. 6 DS-GVO)

2.: Besondere Anforderungen  
für Übermittlung ins Ausland  
(Art. 44 ff. DS-GVO)



# DATENÜBERMITTLUNG IN DRITTLÄNDER

Übermittlung zulässig  
(Art. 45, 46 DS-GVO)

An sich unzulässig, aber Ausnahmefall  
(Art. 49 Abs. 1 UAbs. 1 DS-GVO)

Angemessenes  
Schutzniveau (Art. 45 DS-GVO)

Geeignete Garantien (Art. 46 DS-GVO)

Einwilligung (lit. a)

Verträge (lit. b)

Öffentliches  
Interesse (lit. c)

Rechtsansprüche (lit. d)

Lebenswichtige  
Interessen (lit. f)

Register (lit. g)

Interessenabwägung (Abs. 1 UAbs. 2, Abs. 6)

Vereinbarung mit der  
Aufsichtsbehörde (Abs. 2 lit. a)

BCC (Abs. 2 lit. b)

Standarddatenschutzklauseln (Abs. 2 lit. c und d)

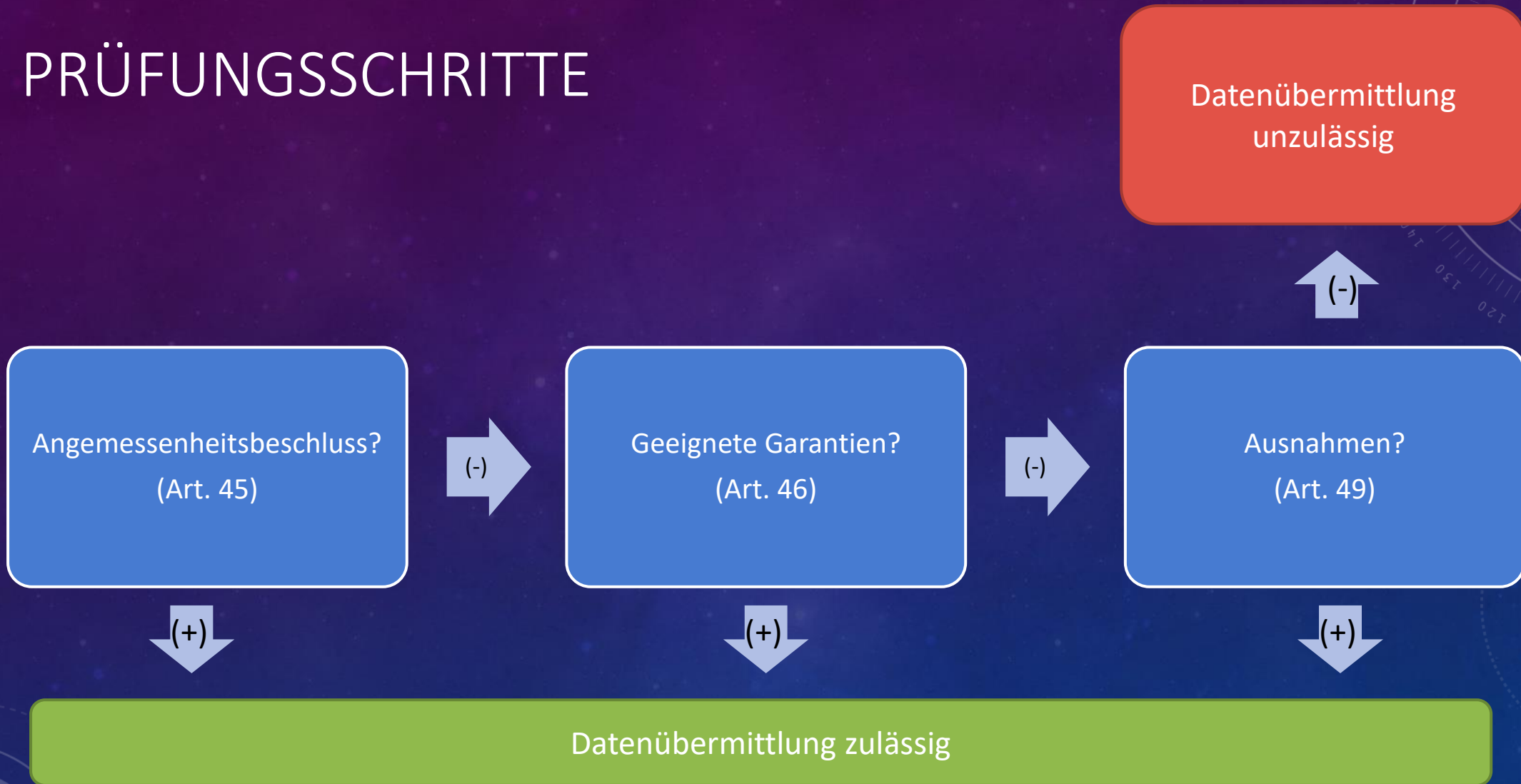
Genehmigte  
Verhaltensregeln (Abs. 2 lit. e)

Zertifizierung (Abs. 2 lit. f)

Vertragsklauseln (Abs. 3 lit. a)

Verwaltungsvereinbarungen (Abs. 3 lit. b)

# PRÜFUNGSSCHRITTE



# ANGEMESSENES SCHUTZNIVEAU (ART. 45)

- Art. 45 Abs. 1: „Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation darf vorgenommen werden, wenn die Kommission beschlossen hat, dass das betreffende Drittland, ein Gebiet oder ein oder mehrere spezifische Sektoren in diesem Drittland oder die betreffende internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau bietet.“
- Beschluss der Kommission geht eine Prüfung nach Art. 45 Abs. 2 voraus.
- Weiteres Verfahren ist in Art. 45 Abs. 3 bis 9 geregelt.
- Unterliegt der Kontrolle des EuGH (Art. 263 AEUV).

# ANGEMESSENES SCHUTZNIVEAU (ART. 45)

- Beschlüsse der Kommission nach Art. 45 DS-GVO bestehen für verschiedene Länder, u.a. Kanada, Schweiz (näher Kühling/Klar/Sackmann, Rn. 562).
- Beschluss bestand auch für die USA („EU-US Privacy Shield“): US-Unternehmen verpflichten sich zur Einhaltung bestimmter Garantien und dürfen im Gegenzug personenbezogene Daten von EU-Bürgern verarbeiten.
- Beim Privacy Shield handelte es sich um den Nachfolger des „Safe Harbor“-Abkommens, das vom EuGH für unwirksam erklärt wurde (EuGH, Urt. v. 6.10.2015 – C-362/14, NJW 2015, 3151 – „Schrems“).
- Auch das Privacy Shield wurde vom EuGH für unwirksam erklärt (EuGH, Urt. v. 16.7.2020 – C-311/18, NJW 2020, 2613 – „Schrems II“).



# EUGH: „SCHREMS I“

- Noch unter Geltung der DSRL (vor Inkrafttreten der DS-GVO).
- Die Kommission hat keine ausreichenden Feststellungen getroffen, warum die USA ein angemessenes Schutzniveau aufweisen (Rdnr. 83).
- Die Kommission habe keine Ausführungen gemacht, ob staatliche Grundrechtseingriffe in den USA begrenzt sind (Rdnr. 88) und ob es eine Rechtsschutzmöglichkeit dagegen gibt.
- Ebenso fehlt es an Feststellungen, dass ein angemessenes Schutzniveau in den USA tatsächlich „gewährleistet“ wird (Rdnr. 97).
- Ein System der Selbstzertifizierung wie Safe Harbor sei zwar grds. zulässig, aber es müssten auch in der Praxis wirksame Mechanismen bestehen, die Verstöße ermitteln und ahnden (Rdnr. 81 f.)
- US-Behörden können auf in die USA übermittelte Daten zugreifen und sie zweckwidrig verarbeiten, wobei diese Erlaubnisse sich nicht auf das Notwendige und Verhältnismäßige beschränken (Rdnr. 90).

# EUGH: „SCHREMS II“

- Teil 1: Privacy Shield (Angemessenheitsentscheidung)
- Maßstab: Gleichwertiges Schutzniveau im Drittstaat muss gewährleistet sein (Rn. 105).
- Bei der insoweit im Zusammenhang mit einer solchen Übermittlung vorzunehmenden Beurteilung sind insb. die vertraglichen Regelungen zu berücksichtigen, die zwischen dem in der Union ansässigen Verantwortlichen bzw. seinem dort ansässigen Auftragsverarbeiter und dem im betreffenden Drittland ansässigen Empfänger der Übermittlung vereinbart wurden, sowie, was einen etwaigen Zugriff der Behörden dieses Drittlands auf die übermittelten personenbezogenen Daten betrifft, die maßgeblichen Elemente der Rechtsordnung dieses Landes, insb. die in Art. 45 Abs. 2 DS-GVO genannten Elemente.
- Unter diesen Umständen sind die ... Einschränkungen des Schutzes personenbezogener Daten, die sich daraus ergeben, dass die amerikanischen Behörden nach dem Recht der Vereinigten Staaten auf solche Daten, die aus der Union in die Vereinigten Staaten übermittelt werden, zugreifen und sie verwenden dürfen, nicht dergestalt geregelt, dass damit Anforderungen erfüllt würden, die den im Unionsrecht ... bestehenden Anforderungen der Sache nach gleichwertig wären. (Rn. 185).
- Ombudsmann kein ausreichender Rechtsweg, weil zu keinen verbindlichen Maßnahmen gegenüber den Nachrichtendiensten ermächtigt und nicht unabhängig, Privacy Shield damit ungültig.

# EUGH: „SCHREMS II“

- Teil 2: Standarddatenschutzklauseln
- Die Prüfung [der] Standardvertragsklauseln (SDK-Beschluss) für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern ... hat nichts ergeben, was seine Gültigkeit berühren könnte.
- Bei der Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland auf der Grundlage von SDK müssen die Garantien, Rechte und wirksamen Rechtsbehelfe der betroffenen Personen einem Schutzniveau entsprechen, das dem in der EU durch die DS-GVO im Licht der GRCh garantierten der Sache nach gleichwertig ist.
- Soweit kein gültiger Angemessenheitsbeschluss der Kommission vorliegt, ist die zuständige Aufsichtsbehörde verpflichtet, eine auf von der Kommission erarbeitete SDK gestützte Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland auszusetzen oder zu verbieten, wenn diese Behörde im Licht aller Umstände dieser Übermittlung der Auffassung ist, dass die SDK in diesem Drittland nicht eingehalten werden oder nicht eingehalten werden können und der nach dem Unionsrecht erforderliche Schutz der übermittelten Daten nicht mit anderen Mitteln gewährleistet werden kann, es sei denn, der in der Union ansässige Verantwortliche bzw. sein dort ansässiger Auftragsverarbeiter hat die Übermittlung selbst ausgesetzt oder beendet.
- (Leitsätze nach JuS 2020, 1085)

# GEEIGNETE GARANTIE

- Sofern kein Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 Abs. 1 DS-GVO besteht, ist die Datenübermittlung nur erlaubt, wenn geeignete Garantien nach Art. 46 Abs. 1 DS-GVO bestehen.
- Welche Garantien das sein können, ergibt sich aus Art. 46 Abs. 2 und 3 DS-GVO:
  1. Vereinbarung mit der Aufsichtsbehörde (Abs. 2 lit. a)
  2. Binding Corporate Rules (BCC, Abs. 2 lit. b)
  3. Standarddatenschutzklauseln (Abs. 2 lit. c und d)
  4. Genehmigte Verhaltensregeln (Abs. 2 lit. e)
  5. Zertifizierung (Abs. 2 lit. f)
  6. Vertragsklauseln (Abs. 3 lit. a)
  7. Verwaltungsvereinbarungen (Abs. 3 lit. b)

# AUSNAHMETATBESTÄNDE, ART. 49 DS-GVO

## 1. Einwilligung (lit. a):

*„ausdrücklich ..., nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken derartiger Datenübermittlungen ohne Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses und ohne geeignete Garantien unterrichtet wurde“*

## 2. Verträge (lit. b, c):

*zum Abschluss (lit. c) bzw. „für die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich“ (lit. b)*

## 3. Öffentliches Interesse (lit. d):

*„aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig“*

# AUSNAHMETATBESTÄNDE, ART. 49 DS-GVO

## 4. Rechtsansprüche (lit. d):

*„zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich“*

## 5. Lebenswichtige Interessen (lit. f):

*„zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben“*

## 6. Register (lit. g):

*„erfolgt aus einem Register, das gemäß dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist ...“*

# AUSNAHMETATBESTÄNDE, ART. 49 DS-GVO

## 7. Interessenabwägung (Abs. 1 UAbs. 2, Abs. 6):

*„wenn die Übermittlung nicht wiederholt erfolgt, nur eine begrenzte Zahl von betroffenen Personen betrifft, für die Wahrung der zwingenden berechtigten Interessen des Verantwortlichen erforderlich ist, sofern die Interessen oder die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen, und der Verantwortliche alle Umstände der Datenübermittlung beurteilt und auf der Grundlage dieser Beurteilung angemessene Garantien in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen hat“*



**Ende**